



Magistrat der Stadt Wien
Abteilung für Soziales, Sozial- und
Gesundheitsrecht (MA 40)
Thomas-Klestil-Platz 8
1030 Wien

KAMMER FÜR ARBEITER
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
SRL - 1.141.102/ 2023	SP-Ges		DW	DW	21.11.2024

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Die Arbeiterkammer Wien (AK) bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens zur Änderung des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und erlaubt sich im Folgenden den Entwurf aus Arbeitnehmer:innensicht zu kommentieren. Um entsprechende Berücksichtigung dieser Ausführungen wird ersucht.

Die AK begrüßt die Verbesserungen im Wiener Mindestsicherungsgesetz, mit der ein anrechnungsfreier Schulungszuschlag für Schulungsteilnehmer:innen eingeführt wird ausdrücklich. Das geringe Einkommen während einer Aus- und Weiterbildung macht es den Teilnehmer:innen oft besonders schwer, diese zu absolvieren. Umso mehr, wenn es sich nicht eine um Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, sondern um eine aus der tendenziell geringeren Wiener Mindestsicherung handelt.

Die AK regt in diesem Zusammenhang an, dass der § 14 Abs 4 Zif 4 WMG dahingehend geändert wird, dass **der Einsatz der Arbeitskraft und die Mitwirkung an arbeitsmarktbezogenen sowie die Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit fördernden Maßnahmen nicht von Personen verlangt werden kann, dessen Angehörige „zumindest die Pflegegeldstufe 1“ (statt Pflegegeldstufe 3) beziehen.**

Bei Angehörigen, die die Pflegegeldstufen 1 oder 2 beziehen, sollte der tatsächliche Pflege- und Betreuungsaufwand von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegekraft, festgestellt werden. Denn die überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft des/der Antragsteller:in ist in vielen Fällen bereits beim Bezug der Pflegegeldstufen 1 und 2 des/der Angehörigen

gegeben. Wie auch derzeit in Geltung, sollte ein Bezug der Mindestsicherung ab der Pflegegeldstufe 3 des/der Angehörigen ohne Begutachtung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft angenommen werden.

Die Erfahrungen der Beratung von pflegenden Angehörigen haben gezeigt, dass die alleinige Abstellung auf die Voraussetzung des Bezugs der Pflegegeldstufe 3 nicht den tatsächlichen Pflege- und Betreuungsaufwand abbildet. Die Begutachtung des/der Angehörigen durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft bei Vorliegen der Pflegegeldstufen 1 und 2 ist eine Forderung, die sozialere Gerechtigkeit für pflegende Angehörige bewirken würde.

	Unterzeichner	Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
	Datum/Zeit-UTC	25.11.2024 14:10
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.